



Informationsbroschüre Praktisches Studiensemester

für Studierende im Studiengang Pflegepädagogik
Fakultät Gesundheit und Pflege

Herausgeberin: Katholische Stiftungshochschule München, Preysingstraße 83, 81667 München
Dekanat Gesundheit und Pflege: Tel.: 089/ 48092-8294
Praxis-Center München: Tel.: 089/ 48092-8267

Stand: 04.11.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Genehmigung des Praktischen Studienseesters	3
3. Informationen zu den Lehrproben.....	3
4. Ansprechpartnerinnen	4
5. Formulare, Handreichungen, Informationsmöglichkeiten.....	4
Anlage 1: Arbeitshilfe zum Erstellen von Ausbildungsplänen.....	5
Anlage 2: Merkblatt für die Auswahl und Genehmigung einer Praktikumsstelle.....	7
Anlage 3: Arbeitshilfe zum Erstellen von Beurteilungen	10
Anlage 4: Regelung der Studientage und Prüfungsleistungen	11
Anlage 5: Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt.....	12
Anlage 6: Hinweise zur Lehrprobe KSH und „Bestätigung zur Lehrprobe“	13

1. Rechtliche Grundlagen

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik der Fakultät Pflege ab WS 2014/15
2. Satzung zum Praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München, vom 21.06.2013
3. Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.8.2007 (KWMBL. I Nr. 18/2007)
4. Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer laut Studien- und Prüfungsordnung den Studienabschnitt I mit mindestens 110 CP abgeschlossen hat. (vgl. StuPO § 10)

2. Genehmigung des Praktischen Studiensemesters

Für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters ist die Genehmigung der KSH erforderlich.

Antrag auf Genehmigung des Praktikums:

Folgende Formblätter und Unterlagen sind vor Beginn des Praktikums bei den Studientagsleitungen zur Genehmigung abzugeben:

- Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle inklusive eines
- individuellen Ausbildungsplans:

Dieser Plan wird vor Beginn des Praktikums von Ihnen mit der Praktikumsstelle erstellt.

Die genehmigten Unterlagen reichen Sie im Praxis-Center ein. → **Termin 15. Juli.**

Ausbildungsvertrag mit der Praktikumsstelle:

Nach o.g. Genehmigung wird Ihnen der Ausbildungsvertrag in dreifacher Ausfertigung vom Praxis-Center ausgehändigt, sobald Sie den genehmigten Antrag inklusive Ausbildungsplan im Praxis-Center München eingereicht haben. Der Ausbildungsvertrag wird zwischen Ihnen und der Praxisstelle geschlossen: je ein Exemplar erhalten die Vertragspartner (Student/in, Praxisstelle), ein Exemplar geben Sie an das Praxis-Center zurück. → **Termin 30. September.**

Ein Muster des Ausbildungsvertrages befindet sich im Praxis-Center.

3. Informationen zu den Lehrproben

Die Lehrproben sind die Modulprüfung im praktischen Studiensemester.

Inhaltliche Absprachen und Terminvereinbarungen sind mit den Studientagsleitungen zu treffen. ¹

Zulassungsbedingungen:

Für die Zulassung zu den Lehrproben, müssen folgende Unterlagen im Praxis-Center vorliegen bzw. ein-oder nachgereicht werden:

- Ausbildungsvertrag
- Individueller Ausbildungsplan

Für das erfolgreiche Bestehen des Praxissemesters ist nach Beendigung des Praktikums Original und Kopie der Beurteilung durch die Praxisstelle einzureichen.

Sollten Sie nach dem Studium eine Lehrgenehmigung an einer Berufsfachschule anstreben, müssen Sie für das Praktikum Folgendes beachten:

- Sie müssen ein wenigstens 12-wöchiges begleitetes Praktikum an einer Pflegeschule absolvieren.
- Bei der Lehrprobe anwesend sein müssen die Schulleitung (bzw. deren Stellvertretung) und eine weitere Lehrkraft, die den fachpraktischen Unterricht erteilt.
- Die „Bestätigung zur Lehrprobe“ muss von der Schulleitung (bzw. deren Stellvertretung) unterzeichnet werden. Diese Bestätigung ist danach **für Ihre persönlichen Unterlagen** bestimmt und nach dem Studium für die Anerkennung als Lehrkraft bei den Bezirksregierungen notwendig.

¹ Dies gilt gleichermaßen für die Prüfungsgespräche, die im Fall einer teilweisen/vollen Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das praktische Studiensemester geführt werden (siehe auch Regelungen in der Anlage 4).

4. Ansprechpartnerinnen

Studientagsleitungen : Prof. Dr. Andrea Kerres, Studientagsleitung PP
Lehrbeauftragte Margit Knerich, Studientagsleitung PP

Praxis-Center München: Carola Nick, J 208, carola.nick@ksh-m.de
Telefon 089 / 480 92 - 8267
Beate Vogl, J 207, beate.vogl@ksh-m.de
Telefon 089 / 480 92 - 8278

5. Formulare, Handreichungen, Informationsmöglichkeiten

Wichtige Unterlagen finden Sie auf den folgenden Seiten, z.B.

- Arbeitshilfe zur Erstellung von Ausbildungsplänen
- Merkblatt für die Auswahl und Genehmigung der Praktikumsstelle
- Hinweise zu den Lehrproben und die „Bestätigung zur Lehrprobe“

Alle Unterlagen erhalten Sie auf der **Homepage** des **Praxis-Centers** (Seiten des Prüfungsamts und des Praxis-Centers).

Termine und Fristen werden zu Semesterbeginn durch das Prüfungsamt bekannt gegeben (Aushang und Homepage).

Besuchen Sie zudem das **Praktika- und Stellenportal der KSH**, das Sie im Hochschulportal unter www.campus.ksh-m.de finden und allen Studierenden und Absolventen/-innen der KSH Angebote für einschlägige Praktika und Stellen zur Verfügung stellt.

Anlage 1: Arbeitshilfe zum Erstellen von Ausbildungsplänen

Arbeitshilfe zum Erstellen von Ausbildungsplänen für die Durchführung des praktischen Studienseesters

Der **individuelle Ausbildungsplan** ist die Grundlage für die Genehmigung einer Praxisstelle durch die Hochschule. Abgesehen von diesem formalen Erfordernis erweist er sich als hilfreich, wenn es darum geht, Ziele zu formulieren, gegenseitige Erwartungen abzuklären, den Lernprozess zeitlich und inhaltlich zu strukturieren und den Verlauf des Praktikums gemeinsam zu überprüfen oder auszuwerten.

Der Ausbildungsplan sollte deshalb möglichst **konkret** ausgeführt werden und **den Besonderheiten der Praxisstelle** ebenso gerecht werden **wie den individuellen Möglichkeiten und Interessen von Anleiterin/Anleiter und Studentin/Student entsprechen**. Ein allgemeiner Tätigkeitskatalog, der auf ähnliche Einrichtungen und nahezu allen Praktikantinnen und Praktikanten „passen“ würde, genügt nicht.

Der Ausbildungsplan muss enthalten:

- Praxisstelle
- Anleiterin/Anleiter
- Studierende/r
- Praktikumsdauer
- Unterschrift der Anleiterin/des Anleiters sowie der/des Studierenden und der Studiengangsleitung

Der **Ausbildungsplan** wird zusammen mit dem **Antrag auf Genehmigung** des praktischen Studienseesters von der Studentin/dem Studenten der Dozentin/dem Dozenten des Studientagseminars zur Genehmigung vorgelegt und dann im Praxis-Center abgegeben.

Inhaltlich sollte er berücksichtigen:

1. Kennenlernen der Einrichtung/Schule/Organisation

Die/der Studierende braucht genügend Freiraum zum Kennenlernen der Einrichtung/Organisationsform - über das eigene Arbeitsfeld hinaus -, zum Selbststudium der allgemeinen Arbeitsgrundlagen der Einrichtung sowie zur Kontaktaufnahme mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es sollte ihr/ihm der Rechtscharakter und die Organisationsform der Praxisstelle vermittelt werden.

Das Praktikum ist Teil des Studiums der Studentin/des Studenten und bedeutet den Einsatz in der Art und Weise, dass „der Betrieb“ auch **ohne** die Mitarbeit der/des Studierenden läuft.

2. Aufgaben, Ziele und Inhalte

- Wahrnehmung von Aufgaben der Einrichtung/Organisation und Kennenlernen sowie Einordnen der jeweiligen Ziele.
- Aus dem Arbeitsfeld der Praxisstelle sollten, gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten, jene Bereiche und Inhalte ausgewählt werden, die ein selbständiges Planen, Durchführen und Beenden zulassen.
- Darüber hinaus soll die/der Studierende Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Schulorganisation erlangen.
- Sie/er soll die Umsetzung von Lehrplänen an Schulen und/oder entsprechenden Akademien/Institutionen kennen lernen.
- Sie/er soll 1mal pro Woche 45 min. d.h. eine Unterrichtsstunde oder 14-tägig eine Doppelstunde (90 min.) selbst unterrichten.

3. Lernziele/Kompetenzziele

Lernziele/Kompetenzziele sollten formuliert und in Lernfelder und einzelne Lernschritte untergliedert werden. Es empfiehlt sich, sie zu differenzieren nach:

- individuellen
- institutionellen/organisatorischen
- konzeptionellen und pädagogischen Gesichtspunkten.

4. Zeitlicher Ablauf des Lern- und Einarbeitungsprozesses und schrittweise Heranführen an pädagogische Aufgaben

- Gestaltung der Einführung
- u.a. Planung, Durchführung und Reflexion in größeren Abschnitten
- Überprüfung der Praktikumsziele und ggf. Modifikation des Ausbildungsplanes.

5. Integration in die Praxisstelle

Die Rolle der/des Studierenden als Mitarbeiterin/Mitarbeiter besonderer Art ist dadurch gekennzeichnet, dass sie/er sowohl in einem bestimmten Umfang in den Arbeitsprozess integriert ist, zum anderen aber als Studentin/Student gewisser Freiräume und der Beratung und Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen bedarf.

Die Einbeziehung der/des Studierenden in den allgemeinen Informationsfluss an der Praxisstelle sollte gesichert werden.

Die Teilnahme an ausbildungsrelevanten Besprechungen, Tagungen, Konferenzen, Dienstreisen etc. ermöglichen der/dem Studierenden einen intensiven Lernprozess.

Im gesamten Verlauf des Praktikums sollte erforderliches Literaturstudium und weitergehende Informationsbeschaffung in ausreichendem Maße im Rahmen der Dienstzeit ermöglicht werden.

Mit der/dem Studierenden sind, der jeweiligen Organisation/Einrichtung/Schule entsprechend, allgemein gültige Regelungen bezüglich Arbeitszeit, Meldung von Abwesenheit, Arbeitsbedingungen zu treffen.

6. Vereinbarung über Zeit und Umfang der Anleitungsgespräche

Die Inhalte der Anleitungsgespräche beziehen sich auf die Aufgaben, Ziele und Inhalte und die Lernziele (s. Ziff. 2 u. 3) sowie auf aktuelle Ereignisse und den Bedarf der/des Studierenden. Das Anleitungsgespräch dient:

- der Reflexion und Auswertung der zurückliegenden Arbeitsschritte
- der Planung der kommenden Arbeitsschritte
- dem Einbezug der erarbeiteten Fachliteratur.

Anlage 2: Merkblatt für die Auswahl und Genehmigung einer Praktikumsstelle

Merkblatt für die Auswahl und Genehmigung einer Praktikumsstelle

1. Allgemeine Informationen

Im Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der KSH München ist die praktische Ausbildung, d.h. das „praktische Studiensemester“ als II. Studienabschnitt deklariert. Es findet im 5. Studiensemester statt.

Das Praktikum dient sowohl der praktischen und beruflichen Erprobung des/r Studierenden als auch der Einübung pädagogisch relevanter Inhalte in praktisches Handeln als zukünftige Pflegepädagogen/-innen.

Formale Grundlagen sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen niedergelegt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik der Fakultät Pflege ab WS 2014/15
- Satzung zum Praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München, vom 21.06.2013
- Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.8.2007 (KWMBL. I Nr. 18/2007)

Im Bachelorstudiengang Pflegepädagogik wird das praktische Studiensemester im 5. Semester absolviert und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen auf einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (plus 1-2 Wochen im Fall von Schließungszeiten z.B. über die Weihnachtsfeiertage). Es soll in einer Einrichtung/Schule, kann in begründeten Ausnahmefällen auch an zwei verschiedenen Stellen abgeleistet werden.

Das praktische Studiensemester im Ausland wird genehmigt, falls der Hochschule eine geeignete Einrichtung nachgewiesen wird und der/die Student/in die Landessprache hinreichend beherrscht. Das gilt auch für die verbleibenden zehn Wochen praktischer Studiensemester, wenn 10 Wochen durch die Prüfungskommission erlassen wurden.

Ausschreibungen und Informationen zu Praktikumsstellen finden Sie auf der Homepage im Praktika- und Stellenportal unter dem Link: www.campus.ksh-m.de.

Listen bisheriger Praktikumsstellen können zudem im Praxis-Center eingesehen werden. Studentinnen/Studenten sind an diese Vorschläge nicht gebunden, d.h., sie können ebenso gut andere Praxisstellen benennen.

Die Studentin/der Student ist für die Suche der Praxisstelle selbst verantwortlich. Im Fall von Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch die Hochschule (Studentenleiter/in, Dekanat, Praxis-Center).

2. Voraussetzungen für die Genehmigung einer Praktikumsstelle

Einrichtungen können nur dann als Praktikumsstellen anerkannt werden, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen vorliegen:

- Die Organisation/Einrichtung/Schule, der die Praktikumsstelle angehört, muss seit wenigstens einem Jahr bestehen und voll funktionsfähig sein. Sie muss hinreichende Komplexität aufweisen, um umfassend auf die berufliche Tätigkeit im Bereich der Pflegepädagogik vorzubereiten und so die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis zu ermöglichen. Das ist bei allzu kleinen Einrichtungen mit nur wenigen Mitarbeitern und geringem Organisationsgrad und/oder sehr begrenzter Aufgabenstellung nicht gegeben. Es ist eine gründliche Einführung in die pädagogischen Dimensionen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, Beratung und Anleitung sowie Methodik und Didaktik vorzunehmen.

Die Studentin/der Student darf ferner keine hauptamtlichen Mitarbeiter ersetzen, sondern soll als Lernende/r ein pädagogisches Mitglied auf Zeit sein.

- In Ausnahmefällen kann dem Wunsch der Studentin/des Studenten auf eine bestimmte Praktikumsstelle nicht stattgegeben werden, wenn eine Rollenkollision absehbar ist. So ist es nicht möglich, als Studierende/r in eine Einrichtung/Schule zu gehen, in der die oder der Betreffende Mitarbeiter/in und Kollege/in, Vorstandsmitglied, Gründer/in oder Vorgesetzte/r ist oder war. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Teil des praktischen Studiensemesters erlassen wird. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall zur Auflage machen, dass das verbleibende Praktikum in einem anderen Arbeitsbereich stattfinden muss.
- Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter muss seit wenigstens **einem** Jahr hauptberuflich Beschäftigte/r der Einrichtung/Schule sein und ferner eine wenigstens **dreijährige** Berufstätigkeit als Lehrkraft aufweisen. Er/sie sollte einen akademischen Abschluss in einem Pflegestudiengang oder mindestens eine Fort- oder Weiterbildung in einem Bereich der Pflegepädagogik absolviert haben. Das Praktikum findet grundsätzlich im Arbeitsbereich des/r Anleiters/in statt. Für die Dauer des Praktikums sollen wenigstens einmal wöchentlich zu festgesetzter Zeit Anleitungsgespräche stattfinden. Sie dürfen nicht auf zufälligen Austausch „zwischen Tür und Angel“ reduziert oder durch Teamsitzungen ersetzt werden. Das Anleitungsgespräch soll von Störungen freigehalten werden. Die Inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan und aus aktuellen Erfordernissen der Arbeit.

3. Genehmigung der Praktikumsstelle

- Grundlage für die Genehmigung einer Praktikumsstelle durch die Hochschule ist der Antrag auf Genehmigung der Praktikumsstelle der/des Studierenden und die Vorlage eines individuellen Ausbildungsplanes.
- Der ausgefüllte Antrag auf Genehmigung der Praktikumsstelle ist im Falle des Einverständnisses mit der Unterschrift der Dozentin/des Dozenten des Studientagseminars zu versehen.
- Der Antrag wird zusammen mit dem Ausbildungsplan (wichtig: Der Ausbildungsplan muss vom Anleiter/in und Studierender/m unterschrieben sein) an das Praxis-Center, Frau Vogl, Zi. 207 weitergeleitet.
Abgabetermin: 15. Juli.
(Siehe auch Homepage, Infotafel Praxis-Center bzw. Prüfungsamt, 1. Stock)
- Nach der Genehmigung und Einreichung der Unterlagen werden im Praxis-Center die Ausbildungsverträge ausgegeben.

4. Status der Praktikantin/des Praktikanten

Die/der Praktikant/in verbleibt eingeschriebene/r Studierende/r der Hochschule. Sie/er schließt einen Ausbildungsvertrag (keinen Arbeitsvertrag) mit der Praxisstelle ab. Der breit angelegte 1. Studienabschnitt bereitet nicht ausdrücklich auf die einzelnen Praxisstellen oder ein spezielles Arbeitsfeld vor. Studierende bringen daher in der Regel nicht alle erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bereits mit, sondern sollen sie an der jeweiligen Ausbildungsstelle erwerben können. Sie kommen als Lernende und benötigen im Rahmen der praktischen Tätigkeit ausreichend Zeit und Freiraum für den Lernprozess (für Vorbereitung, Materialsammlung, Literaturzeit für einschlägige Fachlektüre Reflexion, u.a.). Sie sollten deshalb nicht völlig in die Alltagsroutine der Organisation eingebunden werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, den sog. Studientagen, teilzunehmen. Diese finden in der Regel kontinuierlich monatlich einen ganzen Tag oder 14-tägig einen halben Tag statt.

5. Dauer und Arbeitszeit

Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen (Vollzeit). In diesen Zeitraum eingeschlossen sind die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der jeweiligen Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer und Einteilung.

Unterbrechungen müssen grundsätzlich nachgeholt werden (z.B. Krankheit, Urlaubsunterbrechungen, Unterbrechungen aufgrund von Schließzeiten z.B. über die Weihnachtstage). Ausgenommen sind lediglich Ausfallzeiten von höchstens fünf Arbeitstagen je Semester, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat. **Beträgt die Unterbrechung mehr als fünf Arbeitstage, so sind lediglich die Fehltage nachzuholen, die fünf Arbeitstage überschreiten. Da bei den Studientagen Anwesenheitspflicht herrscht, muss bei Abwesenheit an mehr als einem Studientag (auch PraxisanleiterInnentag) mit der Studien- tagsleitung eine individuelle Ersatzleistung vereinbart werden.**

Gem. § 2 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages wird „der Studentin/dem Studenten während der Dienstzeit ausreichend Zeit zur Beschaffung von Fachliteratur, die dem Ausbildungsziel entspricht sowie zur Materialsammlung für die Berichte“ eingeräumt.

Auf diesen Passus bezieht sich das geläufigere Kürzel „Literaturzeit“. Die Regelung in Ziff. 9 soll sicherstellen, dass der/die Studierende der für einen erfolgreichen Lernprozess erforderliche (Frei-)Raum gewährt wird.

Die Hochschule kann und will dazu keine verbindliche Stundenzahl benennen. Die entsprechende Vereinbarung mit der/dem Studierenden ist ebenso Sache der Praktikumsstelle bzw. der mit der Ausbildungsanleitung beauftragten Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wie die Regelung, wo und wann während der Dienstzeit die erforderliche Beschaffung oder Bearbeitung der Fachliteratur usw. erfolgen kann bzw. soll. Die erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil des Praktikums und damit auch der Praxisan- leitung.

6. Vergütung

Die Tätigkeit des/r Studierenden während des durch die Studienordnung geregelten praktischen Studiensemesters stellt kein Arbeitsverhältnis dar.

In den Hochschulstudiengängen wird in der Regel eine Vergütung für Studierende während der prak- tischen Studiensemester in Höhe von ca. 400,- Euro bezahlt. Da sich dieser Vergütungsschlüssel be- währt hat, kann den Praxisstellen diese Regelung empfohlen werden.

Bitte beachten:

Der Antrag auf Genehmigung des praktischen Studiensemesters muss im Sommersemester gestellt werden, das dem praktischen Studiensemester vorausgeht.

Abgabetermin der genehmigten Unterlagen: 15. Juli.

Anlage 3: Arbeitshilfe zum Erstellen von Beurteilungen

Arbeitshilfe zum Erstellen von Beurteilungen des praktischen Studienseesters

Die Beurteilung ist kein Zeugnis im arbeitsrechtlichen Sinn, sondern ein Dokument über Verlauf und Ergebnis des praktischen Studienseesters. Sie dient der Prüfungskommission der Hochschule als Grundlage für die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters.

In der Beurteilung muss eine eindeutige Stellungnahme zum Erfolg des Praktikums getroffen werden.

Die Katholische Stiftungshochschule München geht davon aus, dass sie in der Regel mit der Studentin/dem Studenten besprochen wurde und dass diese/r eine Ausfertigung durch die Praktikumsstelle erhalten hat. Die Katholische Stiftungshochschule München gibt die Beurteilung nicht aus der Hand, auch nicht an die Studierenden zur Ablichtung für eine Bewerbung.

Die Beurteilung sollte enthalten:

1. Genaue formale Angaben hinsichtlich

- **der Praxisstelle:** Vollständige Bezeichnung, Anschrift, Leitung, Name und Sitz des Trägers
- **des Ausbildungsbeauftragten** (Praxisanleiter/in): Name, Beruf, Dienststellung
- **der Studentin/des Studenten:** Name, Geburtsdatum
- **der Dauer des Praktikums:** Datum des ersten und des letzten Tages; Angabe der Wochenarbeitszeit
- **Zahl der Fehltage** (z.B. Krankheitstage, Schließungszeiten)

2. Eine kurze **Darstellung der Einrichtung/Schule**, ihres Aufgabenbereiches und ihre Arbeitsweise.

3. **Aufgabengebiete und Schwerpunkte der Mitarbeit** der Studentin/des Studenten.

4. **Beschreibung des Lernprozesses** der Studentin/des Studenten.

5. **Eindeutige Feststellung zum Erfolg des Praktikums** (z.B. mit Erfolg durchgeführt).

6. Die Beurteilung ist zu unterzeichnen von:

- dem/der Praxisanleiter/in
- dem/der Einrichtungsleiter/in bzw. Schulleiter/in.

Die Beurteilung ist von den Studierenden im **Original sowie einer Kopie zu den vom Praxis-Center bekanntgegebenen Terminen** dort einzureichen.

Ein **Terminversäumnis** bewirkt die Nichtzulassung der Praktikantin/des Praktikanten zum Kolloquium.

Anlage 4: Regelung der Studientage und Prüfungsleistungen

Regelung der Studientage und Prüfungsleistungen während des praktischen Studienseesters

Während des Studienabschnittes II (= praktisches Studienseester) besteht eine Teilnahmepflicht der Studierenden an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Modul 6.2. Diese **Studientage** finden kontinuierlich, i. d. R. an einem Tag/Monat oder zweimal jeweils 14-tägig statt. Der **Praxisanleiter/-innentag** an der Hochschule findet während der Vorlesungszeit im Wintersemester statt, er ist in der Regel auch bei Anrechnungen von beruflichen Tätigkeiten auf das praktische Studienseester zu besuchen.

Wer an einem Studientag nicht teilnehmen kann, hat sich am betreffenden Tag sowohl im Praxis-Center (praxis-center@ksh-m.de) als auch bei der Studientagsleitung **schriftlich** zu entschuldigen. Wird mehr als ein Studientag **versäumt**, muss eine Ersatzleistung erbracht werden. Art und Umfang der Ersatzleistung variieren nach der Anzahl der versäumten Tage, dies wird von der Studientagsleitung festgelegt. Wer einmal unentschuldigt fehlt, muss, unabhängig von weiteren Fehltagen, eine Ersatzleistung erbringen.

Prüfungsleistungen und Teilnahme an den Studientagen:

- **Volles Praktikum 20 Wochen:**
 - Bericht: Eine schriftliche Ausarbeitung der Lehrproben in Absprache mit der Studientagsleitung.
 - Teilnahmepflicht an allen Studientagen.
 - Prüfungsform: Lehrproben
- **Bei Anrechnung zehn Wochen (Teilanrechnung):**
 - Bericht: Ein Ersatzbericht über die Praxis, für die die Anrechnung gewährt worden ist.
 - Teilnahmepflicht an 50 Prozent der Seminartage inkl. des Praxisanleiter/-innentags.
 - Prüfungsform: Prüfungsgespräch
- **Bei Anrechnung 20 Wochen (Vollanrechnung):**
 - Bericht: Ein Ersatzbericht, worin auf die Praxis Bezug zu nehmen ist, für die die Anrechnung gewährt worden ist (Grundlage für das Prüfungsgespräch).
 - Keine Teilnahmepflicht an den Studientagen.
 - Prüfungsform: Prüfungsgespräch

Anlage 5: Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt

Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt

gemäß Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München für die Bachelorstudiengänge Pflegemanagement und Pflegepädagogik vom 19.01.2006; Amtliche Textfassung der 1. Änderungssatzung vom 20.5.2010). Hinweis: Ab Oktober 2014 gilt die neue Studien- und Prüfungsordnung der KSH für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik.

Ausbildungsziel:

Das praktische Studiensemester hat das Ziel, die Studentin/den Studenten exemplarisch in einzelnen Aufgabenfeldern mit der beruflichen Tätigkeit von Pflegepädagogogen/innen vertraut zu machen.

Dabei soll die Studentin/der Student einen Überblick erhalten über Aufgabenstellung, Struktur, Methoden und Arbeitsweisen der jeweiligen Praxisstelle/Schule. Er/sie soll Einsicht gewinnen in die sozial- und bildungspolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und berufsethischen Voraussetzungen, Zusammenhänge und Folgen für die Pflege. Darüber hinaus soll die Studentin/der Student befähigt werden, bisher erworbenes Wissen und Können im jeweiligen Arbeitsfeld anzuwenden, sowie Handlungskonzepte und -schritte zur Lösung von Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Beratung und Anleitung von Praktikanten und Hilfskräften kennen zu lernen. Hierzu gehören vor allem die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit Mitarbeitern und Vorgesetzten, und die Kenntnisse und Fertigkeiten in methodisch und didaktischen Belangen.

Sie sollen befähigt werden, die in den Studienabschnitten I erworbenen Kompetenzen im jeweiligen Arbeitsfeld anzuwenden sowie gewonnene Erkenntnisse und berufsethische Einstellungen in das berufliche Handeln einzubeziehen.

Ausbildungsinhalte:

Die Studentinnen/Studenten lernen und üben berufliches Handeln durch Beteiligung am Arbeitsablauf der Praxisstelle entsprechend deren Arbeitsfeld und Aufgaben im Bereich der Pflegepädagogik.

Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Modul 6.2) geregelt.

Darüber hinaus gilt:

Erwerb der Fähigkeit zur Anwendung der für das jeweilige Arbeitsfeld relevanten Vorgehensweisen und Techniken: Konzepte/Theorien, sowie Kennenlernen und Anwenden von Unterrichtsverfahren.

Verknüpfen von Erklärungs- und Handlungswissen, planmäßiges, systematisches Vorgehen in der Pflegepädagogik. Sachgerechte, zielgerichtete und reflektierte Vorgehensweisen, sowie Einsicht in die Möglichkeiten und Grenzen des eigenen beruflichen Handelns (z.B. durch Supervision, Coaching, Mentoring).

Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung:

Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind Erfahrungsaustausch, Anleitung und Beratung, Vertiefung, Sicherung und Reflexion, sowie Evaluation der in der Praxis/Schule gewonnenen Erkenntnisse und Handlungskompetenzen (z.B. durch Lehrproben).

Näheres regeln die Modulbeschreibungen (Modul 6.2).

Darüber hinaus sollen in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die in der Praxis/im Projekt ablaufenden Lernprozesse der Studentin/des Studenten insbesondere im Hinblick auf Ausbildungsinhalte, Arbeitsform, Vorgehensweisen, Arbeitstechniken, Methodik und Didaktik stützen und fördern. Sie sollen der Studentin/dem Studenten Einsicht vermitteln in die Zusammenhänge von Theorie und Praxis des beruflichen Handelns. Darüber hinaus fördern die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen auch die Fähigkeit zur kritischen und verflechtenden Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis.

Anlage 6: Hinweise zur Lehrprobe

Hinweise zur Lehrprobe

I. Terminvereinbarung

Terminvereinbarungen für die Lehrproben finden am ersten Studientag in schriftlicher Form statt.

II. Vorbereitung der Lehrprobe

Der Ablauf der Lehrprobe muss spätestens eine Woche vorher, nach einem vorher vereinbarten didaktischen Modell, in Papierform, der Seminarleiterin/dem Seminarleiter der Lehrprobe vorliegen.

Den Inhalt der Lehrprobe vereinbaren Sie mit Ihrer Praxisstelle.

Bei der Lehrprobe muss die Schulleitung bzw. deren Stellvertretung anwesend sein und das Formular „Bestätigung zur Lehrprobe“ unterschreiben.

III. Durchführung der Lehrprobe

Mit Hilfe eines vorher vereinbarten Beobachtungsbogens wird die Lehrprobe entsprechend beurteilt.

IV. Evaluation der Lehrprobe

Im Anschluss an die Lehrprobe findet ein strukturiertes Rückmeldegespräch statt, das sich an den Ergebnissen der Beobachtung sowie an den schriftlichen Unterlagen orientiert. Es findet ein Abgleich zwischen Selbst- und Fremdurteil statt.

Über das Bestehen entscheiden die Beurteilung der schriftlich eingereichten Unterlagen sowie der Erfolg der Lehrprobe.

V. Mitteilung an das Prüfungsamt

Dem Prüfungsamt wird von der Dozentin/vom Dozenten das Bestehen oder Nicht Bestehen mitgeteilt. Sollte die Lehrprobe nicht bestanden worden sein, dann kann diese frühestens im darauffolgenden Semester, nach fristgerechter Anmeldung, wiederholt werden.

Prof. Dr. Constanze Giese
Dekanat
April 2017

Prof. Dr. Andrea Kerres
Seminarleitung

Bestätigung zur Lehrprobe im Studiengang Pflegepädagogik (B. A.)

Hiermit wird bestätigt, dass am (Datum) _____

Frau/Herr (Name, Vorname, Matrikelnummer) _____

ihre/seine Lehrprobe im Beisein von

(Name, Vorname, Titel) _____

(Funktion) _____

abgelegt hat.

Die Lehrprobe fand im Rahmen des praktischen Studienseesters statt, das bei unten-
stehender Institution absolviert wurde:

(Anschrift, Stempel) _____

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift
(Vertreter/-in der Hochschule)
